

Schaden an gemieteter Maschine, wer bezahlt?

Das Mieten fremder Maschinen ist zu dieser Jahreszeit an der Tagesordnung. Läuft alles nach Plan, wird die geliehene Maschine ohne Schaden wieder an den Vermieter zurückgegeben.

Doch was geschieht in einem Schadenfall? Welche Schäden sind versicherbar? Welche müssen selber getragen werden? Diese und weitere Fragen in einem Mietvertrag oder einer Mietvereinbarung vorgängig zu klären, ist sehr empfehlenswert und erspart beiden Seiten unangenehme Situationen.

Für Schäden die auf normale Abnutzungs- und Ermüdungserscheinungen zurückzuführen sind, können keine Schadensansprüche geltend gemacht werden.

Diese Kosten sind vom Vermieter selber zu tragen und sollten in der Miete einkalkuliert werden. Anders sieht es bei einem Schaden aus, der durch unsachgemässe Benutzung oder durch einen Unfall verursacht wird. Als unfallbedingter Schaden muss folgendes Kriterium erfüllt sein:



Unfälle durch Eigenverschulden sind durch den Mieter von Maschinen zu tragen. Bild: Adobe Stock

Unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigung oder Zerstörung infolge von gewaltsamer äusserer Einwirkung.

Ein solcher Schaden ist durch den Mieter zu tragen. Mit dem Zusatzbaustein «Mieten/benutzen fremder Maschinen» in der Betriebshaftpflichtversicherung, können diese Forderungen auf die Versicherungsgesellschaft überwält werden. Der Selbstbehalt in die-

ser Versicherungsdeckung beträgt 10 Prozent – 20 Prozent min. Fr. 500.– pro Schadenereignis. Gemietete Maschinen können auch über die Vollkasko beim Zugfahrzeug versichert werden, sofern dies mit der Versicherungsgesellschaft vereinbart wurde. Für Schäden, die durch eine korrekt ausgerüstete und gewartete Maschine verursacht werden, welche der Mieter unsachgemäss einsetzt, hat dieser aufzukommen. Bei

«Haftpflichtforderungen übersteigen die finanziellen Möglichkeiten eines Einzelnen oftmals.»

einem Eigenverschulden kann weder der Vermieter noch der Hersteller der Maschine für den Schaden verantwortlich gemacht werden. Eigenschäden können nicht über eine Haftpflichtversicherung versichert werden.

Anders verhält es sich bei Schäden, die der Mieter einem Dritten zufügt. Diese werden von der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung des Zugfahrzeuges übernommen.

Der Vermieter kann haftbar werden, wenn er die Maschine in einem unsachgemässen Zustand ausleiht und dadurch ein Schaden entsteht. Ist es jedoch für den Mieter ersichtlich, dass die Maschine unsachgemäss ausgerüstet ist und daher ein erhöhtes Risiko besteht, trägt er dafür die Verantwortung und somit auch den Schaden.

Haftpflichtforderungen können nie ausgeschlossen werden und überstei-

gen die finanziellen Möglichkeiten eines Einzelnen oftmals. Wie die Haftpflichtversicherung im Strassenverkehr ist deshalb auch eine Betriebshaftpflichtversicherung notwendig. Wer häufig mit fremden Maschinen arbeitet, muss abwägen, ob er das Risiko selber tragen oder auf eine Versicherungsgesellschaft überwälzen möchte.

Jeder Selbstständigerwerbende hat ein bestimmtes Unternehmerrisiko zu tragen. Es ist von grosser Bedeutung, die Risiken zu erkennen und auf ihre Auswirkungen hin richtig einzuschätzen.

Unsere Versicherungsberatungsstelle verwaltet auch Ihre Versicherungen gerne und hilft Ihnen, die für sie korrekte Lösung zu finden. Vereinbaren Sie einen Beratungstermin beim ZBV Versicherungsteam. ■



Nadja Läderach
ZBV-Versicherungsteam